

SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe Bubenbergplatz 9 3011 Bern Fre 17.01.05	FA SÜGB Beschluss	

Nr.	44/1
-----	------

	Datum	
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet:	11.04.06	16.11.07/17.12.07
- Beschluss durch FA SÜGB:	18.04.06	08.01.08
- Vernehmlassung notwendig:		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> X		
- Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:	07.01.08	
- Überprüfung Beschluss		
- Verteilung gemäss Verteiler: (Vorstand, TK, FA, Überwacher)	21.04.06	08.01.08

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Verwendung von Alt-Eisenbahnschotter als Gesteinskörnung für andere Produkte wie Beton, Asphaltmischgut etc.		
Beschluss		
<p>Grundsätzlich gilt, dass die entsprechende Produktnorm eingehalten werden muss. So ist z.B. für die Verwendung im Beton die SN EN 12620 oder im Asphalt die SN EN 13043 einzuhalten. Bei der Deklaration der Herkunft ist ganz klar die ursprüngliche Verwendung als Gleisschotter zu deklarieren.</p> <p>Im Weiteren ist sicherzustellen, dass die Verwendung der Gleisaushubrichtlinie (*) entspricht und, dass der Schotter keine Bestandteile enthält, welche den Abbindevorgang stören. Es gilt die Frisch- und Festbetoneigenschaften zu prüfen.</p> <p>(*): Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleisaushubrichtlinie (September 2002) - Entsorgung von Gleisaushub, Erläuterungsbericht zur Gleisaushubrichtlinie (März 2000) 		
Bemerkung		
Es ist wichtig, dass die Verwendung solcher Gesteinskörnungen mit dem Kunden abgesprochen ist.		

Beschluss der FA-Sitzung vom 18.04.06 / überarbeitet am 08.01.08


 G. Manitta